

PER KURIER

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

- 1.)
vertreten durch den Vorstand Beteiligte zu 1)
- 2.)
c/o Beteiligter zu 2)

beide:

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: 2015/011

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch
die Vorsitzende,
die Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 04.09.2015 entschieden:



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Mehtap Dinc,
Michael Peters, Andreas Preuß

ARBN: 101 013 361

Die Beteiligte zu 1) und der Beteiligte zu 2) werden jeweils für die Handelsaktivität des Beteiligten zu 2) am 27.02.2015 mit dem Eurex-Produkt EURO STOXX 50 Index Options (OESX) mit einem Verweis belegt.

Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 1.500 € festgesetzt.

Gründe

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist eine Crossing-Transaktion des Beteiligten zu 2) ohne Stellung eines Cross-Requests.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte zu 1) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (Member-ID AAAAA), der Beteiligte zu 2) ist ein bei ihr angestellter Händler (Trader-ID AAA000).

Am 27.02.2015 führte der Beteiligte zu 2) mit dem Produkt OESX DEC15 ein Crossing-Geschäft unter seiner Händlerkennung durch.

Das Geschäft umfasste ein Volumen von 1000 Kontrakten zu einem Preis von 55,60 €. Unmittelbar vor dem Crossing-Geschäft lag der Spread bei 54,80 € zu 55,80 €.

Die Bid-Order wurde um 14:48:22.677454723 Uhr eingegeben, die Ask-Order um 14:48:32.653819354 Uhr. Ein Cross-Request wurde hierbei nicht gestellt.

Die Orders wurden sodann unmittelbar gegeneinander ausgeführt.

Die Handelsüberwachungsstelle (im Folgenden HüSt) sah in diesem Handelsverhalten einen Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, wonach ein Cross-Trade nur zulässig ist, wenn ein Cross-Request eingegeben worden ist.

Nach Anhörung der Beteiligten zu 1) unterrichtete die Hüst unter dem 30.03.2015 die Geschäftsführung Eurex Deutschland über diesen Verstoß.

Unter dem 16.07.2015 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, da zumindest von einem fahrlässigen Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen auszugehen sei.

Das Sanktionsverfahren wurde den Beteiligten unter dem 21.07. 2015 eröffnet.

Die Beteiligte zu 1) hat sich wie folgt geäußert:

Die Verkauf-Ordereingabe sei im Rahmen eines beabsichtigten Hedgegeschäftes erfolgt.

Durch geänderte Kundenaktivitäten und veränderte Marktbedingungen sei das Hedgegeschäft entbehrlich geworden. Deshalb habe der Beteiligte zu 2), um einen Verlust zu minimieren, entschieden, es nicht mehr durchzuführen und habe versucht die Transaktion rückgängig zu machen. Anstatt die Verkauf-Order zu löschen, sei durch einen Fehler die Kauforder eingegeben worden.

Der Beteiligte zu 2) habe allerdings den Cross-Trade nicht wissentlich verursacht. Er habe angenommen, dass die Verkauf-Order bereits vollständig ausgeführt worden sei, erst dann habe er die Kauforder eingegeben.

Mit der Transaktion sei keinerlei Gewinn erzielt worden.

Sie bedauere den Vorfall außerordentlich, zumal sie in ihrer Handelspraxis noch nie gegen Handelsbedingungen verstoßen habe.

Sie habe im April ihre Software-Firma im Rahmen eines beachtlichen Investments beauftragt, ein spezielles Kontrollsystem zu entwickeln, um Cross-Trades künftig zu vermeiden.

Sie werde diese Bedienungsanleitung in die internen Richtlinien und Trainingsunterlagen für ihre Händler einarbeiten.

Der Beteiligte zu 2) hat sich vollinhaltlich der Stellungnahme der Beteiligten zu 1) angeschlossen.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG).

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte zu 1) ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 3 Abs 4 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Der Beteiligte zu 2) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassener Börsenhändler, wobei sich die Beteiligte zu 1) das Handeln des Beteiligten zu 2) als eine für sie tätige Person im Sinn der oben zitierten Vorschrift zurechnen lassen muss.

Der Beteiligte zu 2) hat zumindest fahrlässig gegen 2.6 ‚Cross- und Pre-Arranged-Trades‘ hier Absatz 3 der ‚Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich‘ verstoßen. Nach dieser Vorschrift ist ein Cross-Trade oder ein Pre-Arranged-Trade nur bei Stellung eines Cross-Requests zulässig. Die Regelung dient der Vermeidung von Insider-Geschäften, der marktgerechten Preisbildung und der Bereitstellung von Liquidität, ist also eine Vorschrift, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll.

Die Regularien der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich sind börsenrechtliche Vorschriften im Sinne des § 22 Abs 2 S 1 BörsG (Vergleiche Hess.VGH Urteil vom 06.02.2014, Az. 6A876/01).

Die Nichtbeachtung der Regelung Nr. 2.6 Absatz 3 der Handelsbedingungen wird von den Beteiligten nicht bestritten. Damit ist der Sanktionierungstatbestand unstreitig erfüllt.

Es ist zumindest von einem fahrlässigen Verhalten des Beteiligten zu 2) auszugehen. Der Beteiligte zu 2) als zugelassener Händler musste die Regelungen der Handelsbedingungen kennen. Es ist auch nichts dafür ersichtlich bzw. vorgetragen, was ihn technisch oder durch andere Umstände hätte hindern können, den erforderlichen Cross-Request zu stellen.

Soweit er vorträgt, er habe die Kauforder zu einem Zeitpunkt eingestellt, zu dem er angenommen habe, die Verkauforder sei schon ausgeführt, ändert dies nichts an dem Verschuldensvorwurf. Unabhängig davon, ob seine Annahme der Ausführung der Verkauforder binnen 10 Sekunden realistisch sein konnte, wäre es von ihm zu erwarten gewesen, sich über seine fälschliche Annahme bzw. die Entbehrlichkeit eines Cross-Requests Gewissheit zu verschaffen.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro oder einen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat die mildeste Form der Sanktion, das Belegen mit einem Verweis, als angemessen angesehen.

Hierfür waren folgende Überlegungen maßgebend:

Es handelte sich vorliegend um einen einmaligen Verstoß.

Die Besonderheit des Falles ist auch darin begründet, dass der Beteiligte zu 2) auch die Möglichkeit gehabt hätte, nach Wegfall des Handelsinteresses die Verkauf-Order zu löschen, was eine Sanktion nicht ausgelöst hätte.

Auch war zu berücksichtigen, dass der Preis des Crossing-Geschäftes in Höhe von 55,60 € innerhalb des Spreads von 54,80 € zu 55,80 € lag, eventuelle finanzielle Nachteile für die nicht zum Zuge gekommenen Marktteilnehmer deshalb als gering bewertet werden können.

Die Beteiligten haben das Fehlverhalten eingesehen und bedauert.

Die Beteiligte zu 1) wird durch Implementierung einer neuen Software vorsorgen zukünftige Vorkommnisse zu vermeiden.

Deshalb hat der Sanktionsausschuss das Belegen jeweils mit einem Verweis, wie geschehen, als im Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs 1 S 1 BörsVO) als angemessen angesehen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf §32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Beschluss Az: 2015/011

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses der Eurex Deutschland